

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-00-165/25

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 21.11.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: Entscheidung über den Einwohnerantrag zur Ausschussgründung
„Lebensmittelanbieter schnellstmöglich nach Rottstock“ vom 03.09.2025

Kurzinfo zum Beschluss**Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	11.12.2025					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-165/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den mit Datum 03.09.2025 eingereichten Einwohnerantrag / Einwohnerbegehren zur Ausschussgründung „Lebensmittelanbieter schnellstmöglich nach Rottstock“ zur Kenntnis zu nehmen und über den Antrag nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzung auf der Grundlage des § 13 Abs. 8 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu beraten und zu entscheiden.

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der SVV
Begründung

Am 03.09.2025 reichte Herr Zumm einen *Einwohnerantrag / Einwohnerbegehren zur Ausschussgründung „Lebensmittelanbieter schnellstmöglich nach Rottstock“* samt Unterschriftenlisten im Sekretariat des Amtes Brück ein.

Die Listeneinträge wurden durch die Mitarbeiter des Bürgerservice des Amtes Brück geprüft und mit den Eintragungen im Melderegister verglichen. Bei der Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten wurden insgesamt 211 gültige Einträge festgestellt, damit wurde das Quorum für einen Einwohnerantrag erreicht.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 13.11.2025 haben die Stadtverordneten mit Beschluss Br-00-149/25 über die formale Zulässigkeit, gemäß § 13 Abs. 7 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), positiv entschieden. Gemäß § 13 Abs. 8 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), wird über einen zulässigen Einwohnerantrag in der nächsten auf die Zulässigkeitsentscheidung folgenden ordentlichen Sitzung beraten und entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erläutern.

Nach einem Beschluss über einen Einwohnerantrag muss die zuständige kommunale Vertretung die Angelegenheit öffentlich beraten und entscheiden, ist jedoch nicht an die im Antrag geforderte Entscheidung gebunden. Die Mitglieder des Gremiums können dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder eine modifizierte Entscheidung treffen. Die Entscheidungsgewalt liegt letztendlich beim gewählten Gremium, das nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.